



Pressemitteilung

Jahresbericht 2020: Rechnungshof legt ersten Teil am 03.06.2020 vor

Die Covid-19-Pandemie bringt derzeit für das gesamte Land und insbesondere für weite Teile der Landesverwaltung enorme Belastungen mit sich. Vor diesem Hintergrund hat sich der Niedersächsische Landesrechnungshof (LRH) entschieden, seinen Jahresbericht 2020 zur Prüfung der Haushaltsrechnung des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2018 in zwei Teilen vorzulegen.

Der erste Teil des Jahresberichts 2020 zur Prüfung der Haushaltsrechnung des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2018 wird dem Niedersächsischen Landtag und der Öffentlichkeit am 03.06.2020 vorgelegt. Er wird die Bemerkungen zur Haushaltsrechnung und zum Nachweis über das Vermögen und die Schulden sowie die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Prüfungsfeststellungen enthalten. Damit kann der Niedersächsische Landtag mit der Entscheidung zur Entlastung der Landesregierung beginnen.

Der erste Teil des Jahresberichts 2020 verzichtet zunächst weitgehend auf die Darstellung einzelner Prüfungsergebnisse. Diese werden dem Landtag und der Öffentlichkeit in einem zweiten Teil des Jahresberichts 2020 am 02.09.2020 in gewohnter Weise vorgestellt.

Hierdurch wird aus Sicht des LRH die notwendige ausreichende Beteiligung der Ressorts sichergestellt und eine entsprechende ausführliche Beratung der einzelnen Beiträge im Ausschuss für Haushalt und Finanzen und im Unterausschuss Prüfung der Haushaltsrechnungen im Landtag kann gewährleistet werden.

Beide Teile des Jahresberichts 2020 werden lediglich in elektronischer Form vorgelegt.

Unseren **Jahresbericht 2020 – Teil 1** finden Sie ab dem 03.06.2020, 10.30 Uhr, unter www.lrh.niedersachsen.de.

Zum Hintergrund:

Der Landesrechnungshof ist weder Teil der Exekutive, der Judikative noch der Legislative. Er ist von Weisungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Landesrechnungshof ist ausschließlich der externen Finanzkontrolle verpflichtet und hat keinen politischen Auftrag. Im Mittelpunkt steht die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes.